

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 185  
Juli/August 2014



---

---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---

---

---

## **Voraussetzungen einer Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten und signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten**

---

Der Beitrag bespricht die Entscheidung des BVerwG zum Neubau der A 14. Das Urteil behandelt die wirksame Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten und weitet den Anwendungsbereich der Signifikanzschwelle im Artenschutzrecht von Kollisionsgefahren auf baubedingte Gefährdungen aus.

**Seite..... 110**

---

## **Auswirkungen der EuGH-Entscheidung zum Rheinpolder Altrip - FAQ (Frequently Asked Questions)**

---

Das Urteil des EuGH zu dem Vorlagebeschluss des BVerwG zum Rheinpolder Altrip bietet neue Ansatzpunkte für erfolgreiche Umweltklagen. Auch eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung kann gerichtlich überprüft werden. Der EuGH stellt aber neue Anforderungen an die Erheblichkeit des Fehlers für die getroffene Entscheidung. Sieben Fragen - Sieben Antworten zum Urteil.

**Seite.....111**

---

## **NABU erstreitet Beschluss zu Klagerechten bei Verfahrensfehlern und zur Notwendigkeit einer UVP bei artspezifischen Auswirkungen**

---

Das OVG NRW hat die aufschiebende Wirkung der Klage des NABU gegen Genehmigungen zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) wiederhergestellt. Dabei geht das Ge-

richt auf aktuelle Fragestellungen rund um die Themen Klagerecht, UVP und Artenschutz ausführlich ein.

**Seite.....113**

---

## **VGH BaWü zum Verhältnis von Ortsgruppe und Landesverband im NABU sowie zu Klagerechten wegen Artenschutz**

---

Der VGH hat entschieden: 1. Die fehlende Rechtsfähigkeit einer Ortsgruppe kann nicht als Indiz für ein Handeln im Namen des Landesverbandes gewertet werden. 2. Umweltverbände dürften beim Vorliegen artenschutzrechtlicher Belange für Normenkontrollanträge gegen sämtliche Bebauungspläne antragsbefugt sein.

**Seite.....115**

---

## **Veranstaltungshinweise**

---

1. ANL: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien und Reptilien
2. 11. Deutscher Naturschutzrechtstag 2014  
Thema „Naturschutz und Wasserwirtschaft“

**Seite..... 118**

---

## **IDUR-Seminarangebot „Verbandsbeteiligung und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Klage“**

---

Vorstellung eines neuen eintägigen Seminarangebots für aktive Personen bei IDUR-Mitgliedern. Das Angebot gilt ab Oktober 2014.

**Seite..... 119**

---

**Voraussetzungen einer Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten und signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten**

---

von RA Dr. Bernd Söhnlein,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Neumarkt

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8.1.2014  
– 9 A 4.13 („A 14-Entscheidung“)

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die Klage eines anerkannten Naturschutzverbandes gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 14 zwischen Magdeburg und Schwerin.

Von den Auswirkungen des Vorhabens ist nach dem Vorbringen des Naturschutzverbandes auch das Europäische Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hatte die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet anhand des § 34 BNatSchG geprüft. Die Anwendung des § 34 BNatSchG setzt aber voraus, dass es sich um ein Natura 2000-Gebiet handelt. Nach der gesetzlichen Definition des § 7 Abs. 1 Nrn. 7, 8 BNatSchG ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet nur dann ein Natura 2000-Gebiet, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2-4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. Dieser in Art. 7 FFH-Richtlinie vorgesehene Regimewechsel zur Ausnahmeprüfung gemäß der FFH-Richtlinie setzt also eine wirksame Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2-4 BNatSchG voraus.

Das Land Sachsen-Anhalt hat, ebenso wie andere Bundesländer (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen) zur Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete eine Rahmenverordnung erlassen, die im Falle von Sachsen-Anhalt auch die FFH-Gebiete umfasst. In dieser Verordnung werden gemäß den beigefügten Anlagen die an die Europäische Union gemeldeten Gebiete unter Schutz gestellt. In der Anlage 2 werden die Vogelschutzgebiete aufgelistet und die Vogelarten genannt, die mit dem jeweiligen Vogelschutzgebiet geschützt werden sollen.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass eine Unterschutzstellung in dieser Form den Anforderungen des Art. 7 FFH-Richtlinie nicht genügt. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes fordert das Bundesverwaltungsgericht, dass ein Vogelschutzgebiet mit einem rechtlichen

Schutzstatus ausgestattet sein muss, der geeignet ist, u.a. das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten zu sichern und die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitat der Vogelarten sowie erhebliche Störungen für sie zu vermeiden. Dazu müssen mindestens die Erhaltungsziele bezogen auf das jeweilige Gebiet verbindlich festgelegt werden.

Da in der sachsen-anhaltinischen Natura 2000-Verordnung die in den Standard-Datenbögen genannten Erhaltungsziele nicht explizit zum Bestandteil der Verordnung erklärt wurden, hat eine außenwirksame Einbeziehung dieser Erhaltungsziele in die Unterschutzstellung nicht stattgefunden.

Ein Regimewechsel zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG hat damit nicht stattgefunden, so dass der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar anhand der Regelungen der Vogelschutzrichtlinie, hier Art. 4 Abs. 4 V-RL zu prüfen war.

Wie die entsprechenden Verordnungen in anderen Bundesländern zu bewerten sind, ist unsicher. Beispielsweise dürfte die hessische Verordnung über den Schutz der Natura 2000-Gebiete vom 16.1.2008 den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen. Denn § 4 dieser Verordnung setzt die Erhaltungsziele in der Anlage 3b gebietsbezogen fest. Die Erhaltungsziele sind für jedes einzelne Gebiet relativ konkret gefasst. Hinsichtlich der bayerischen Vogelschutzverordnung vom 12.7.2006 (VoGV) vertritt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.2.2014 (8 A 11.40051 u.a.) zur dritten Startbahn für den Münchener Flughafen die Auffassung, dass die in der Anlage zur Vogelschutzverordnung für das betreffende Gebiet genannten Erhaltungsziele für die gebietsbezogene Konkretisierung ausreichen. Es fällt allerdings auf, dass die in der Anlage zur VoGV genannten Schutzobjekte (Vogelarten und exemplarische Auflistung ihrer Lebensräume) wesentlich weniger konkret beschrieben sind als die in den Standard-Datenbögen aufgelisteten gebietsbezogenen Erhaltungsziele. Die Standard-Datenbögen wurden auch nicht zum Bestandteil der VoGV erklärt. Deshalb bleibt zweifelhaft, ob die bayerische Vogelschutzverordnung tatsächlich den Anforderungen an einen Regimewechsel nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts genügt. Hier wird wohl dieses Gericht eine abschließende Klärung herbeizuführen haben.

Das Urteil äußert sich auch zu einem für die Anwendung des Artenschutzrechtes bedeutsamen Aspekt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt ein Vorhaben nicht gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verankerte Tötungsverbot, wenn das Risiko, dass Exemplare einer geschützten Art während des Betriebes der Anlage zu Tode kommen, nicht höher ist als das Risiko, dem die Tiere im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind. Diese Bagatellgrenze, unterhalb der das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, gilt nach dem Urteil vom 8.1.2014 auch für Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Im konkreten Fall ging es um das Tötungsrisiko, dem die auf einer Straßentrasse lebenden Zauneidechsen bei der Räumung des Baufeldes ausgesetzt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht verneinte einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, weil durch das Absuchen und Absammeln des Trassenbereichs vor Baubeginn gewährleistet werde, dass nur ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt, so dass das Risiko für einzelne Zauneidechsen, durch Baumaschinen getötet zu werden, nicht größer sei als von natürlichen Feinden gefressen zu werden.

---

### Auswirkungen der EuGH-Entscheidung zum Rheinpolder Altrip - FAQ (Frequently Asked Questions)

---

von RAin Joy Hensel, Wiesbaden

EuGH, Urteil vom 7.11.2013, - C-72/12

In dem Urteil des EuGH werden folgende Fragen aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> beantwortet:

- Können Genehmigungen beklagt werden, bei denen das Verfahren vor der Umsetzung des Klagerechts nach der UVP-RL ins deutsche Recht eingeleitet worden ist?
- Welche Auswirkungen hat eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung?
- Wann hat eine gerichtliche Anfechtung Erfolg?

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch den Beitrag im IDUR-Schnellbrief Nr. 171 (2012), S. 22 zum Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Januar 2012, Az: 7 C 20.11 - Polder Altrip

- Welche Anforderungen sind an die Darlegungslast der Kläger zu stellen?

Die Entscheidung hat in der juristischen Fachwelt über den Kreis der Umweltjuristen hinaus breite Aufmerksamkeit gefunden, da der EuGH das deutsche Verständnis der Folgen einer unzureichenden Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht mit europäischem Recht vereinbar erklärt hat.

Bislang war eine Klage nach der deutschen Umsetzung der Richtlinie im Umweltrechtsbehelfsgesetz nur dann erfolgreich, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung gänzlich unterblieben war. Dieser Auslegung europäischen Rechts erteilte der EuGH eine Absage.

- **Können Fehler in einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren in den Jahren vor dem 25.06.2005 durchgeführt worden sind, gerichtlich geltend gemacht werden?**

Verbände haben die Möglichkeit gegen Genehmigungen, deren Genehmigungsverfahren schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die Einräumung eines Klagerechts nach der UVP-Richtlinie begonnen waren, gerichtlich vorzugehen. Sie können die Beachtung der Verpflichtungen aus der UVP-Richtlinie (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung) einklagen<sup>2</sup>.

Da mittlerweile 9 Jahre (Umsetzungsfrist war der 25.06.2005) vergangen sind, Genehmigungsverfahren i.d.R. in einem solchen Zeitraum bereits abgeschlossen sind, besteht die Relevanz für die Praxis nur in den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren vor dem 25.06.2005 begonnen und noch nicht beendet worden ist. Relevanz erlangt dies auch bei Bescheiden, deren Genehmigungsverfahren vor dieser Zeit liegen, die noch nicht bestandskräftig geworden sind und gegen die im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung ein Fehler in der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht wird.

- **Erweitert sich der Kreis der Rechtsverletzungen, die gerügt werden können?**

Ja! Ein Verband kann rügen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft durchgeführt worden ist. Im Rahmen einer Klage gem. §§ 2 und 3 UmwRG war bereits bislang von den Gerichten anerkannt worden, dass Rügen wegen

---

<sup>2</sup> EuGH, NVwZ 2014, 49 Rdn. 27f.

fehlerhaften UVP-Vorprüfungen zulässig sind. Neu ist nunmehr, dass auch Fehler, die nach Ansicht des Umweltverbandes bei der Durchführung einer UVP gemacht worden sind, gerügt werden dürfen.

Der EuGH hat die umstrittene Frage, ob auch eine durchgeführte, aber fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung im nationalen Recht zu einem Rügerecht führt, positiv entschieden. Der Gesetzgeber hatte einen Anspruch auf Aufhebung einer Genehmigung in § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG entgegen den Vorstellungen der Bundesregierung<sup>3</sup> ausdrücklich auf den Fall beschränkt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Damit erweitert sich der Kreis der Rechtsverletzungen, die gerügt werden können, mitunter erheblich.

Aber auch in zeitlicher Hinsicht erfahren Verbände, deren Beteiligung und späteres Klagerecht oftmals vom Erfordernis der verbindlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängt, eine Erweiterung des Klagerechts. So kann schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist für eine Richtlinie der EU bei bereits begonnenen Verfahren die Beachtung von Richtlinien-Bestimmungen verlangt werden<sup>4</sup>. Damit wird es für Vorhabensträger äußerst schwierig, noch schnell vor Ablauf der Frist für die Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht ein Verfahren zu beginnen, um strengere Anforderungen aus der neuen Richtlinie zu entgehen. Bisher wurde die Umsetzungsfrist durch den EuGH so ausgelegt, dass die Anforderungen neuer Richtlinie nur dann zu beachten waren, wenn der Genehmigungsantrag nach Ablauf der Umsetzungsfrist gestellt wurde<sup>5</sup>.

- **Wird die Rügebefugnis von Privatpersonen oder Kommunen erweitert?**

Ja! Die Zulässigkeit einer Klage einer Privatperson oder einer Kommune hängt zwar nach wie vor davon ab, ob eine Beeinträchtigung eigener Belange (Eigentum, Gesundheit, ...) geltend gemacht werden kann. Jedoch kann im

<sup>3</sup>Die Bundesregierung hatte die Erstreckung auf fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Umsetzung des Art. 10a UVP-Richtlinie vor dem Hintergrund der „Wells“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.01.2004 - Rs. C-201/02 - NVwZ 2004, 593) als zwingend notwendig erachtet (BTDrs 16/2495 S. 6, 13/14).

<sup>4</sup> EuGH, NVwZ 2014, 49 Rdn. 27. f.

<sup>5</sup> EuGH, NVwZ 1996, 369 Rdn. 32

Rahmen der Begründetheit einer Klage gerügt werden, dass ein Fehler bei der Durchführung der UVP vorliegt.

- **Wie sind die Erfolgsaussichten einer Klage bei einer fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung?**

Nicht jeder Fehler führt zum Erfolg einer Klage. Welche Fehler dafür ausreichen, kann nicht pauschal beantwortet werden.

Der EuGH hat sich an die deutsche Rechtsprechung zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern angelehnt<sup>6</sup>, und entschieden, dass nicht alle Verfahrensfehler so bedeutsam sind, dass sie zur Aufhebung der Sachentscheidung führen müssen. Damit stellt der EuGH klar, dass er nicht jeden Verfahrensfehler als beachtlich ansieht, der losgelöst von dem möglichen Ergebnis bzw. den inhaltlichen Anforderungen einer Sachnorm zu sehen ist. Diese Eingrenzung im Sinne einer Kausalität zwischen dem gerügten Verstoß und dem materiellen Ergebnis<sup>7</sup> ist europarechtlich neu und steht dem Anspruch auf Aufhebung der Genehmigung aufgrund von Verfahrensverstößen, wie etwa fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfungen, begrenzend gegenüber.

Als Kriterien dafür, dass eine Rechtsverletzung anzunehmen ist, nennt der EuGH die Schwere des Fehlers. Insbesondere sei zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die in der Umweltverträglichkeits-Richtlinie geschaffen wurden, um ihr den Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen<sup>8</sup>. Damit ist im Zweifel von einer Beachtlichkeit des Verfahrensfehlers auszugehen und auch das deutsche Verfahrensrecht<sup>9</sup> im Blickwinkel des Europarechts eng auszulegen. Es ist zu erwarten, dass sich hierzu eine Dogmatik in der Rechtsprechung entwickeln

<sup>6</sup> Vgl. etwa § 46 VwVfG: Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.“

<sup>7</sup> EuGH, NVwZ 2014, 49 Rdnr. 51 ff.

<sup>8</sup> EuGH, NVwZ 2014, 49 Rdnr. 57.

<sup>9</sup> Siehe oben Fn. 5.

wird und eine reiche Kasuistik. Hier ist noch vieles offen.

- **Wer trägt die „Beweislast“ dafür, dass sich der Verfahrensfehler ausgewirkt hat?**

Der EuGH hat ausgeführt, dass die Unbeachtlichkeit eines Verfahrensfehlers die Ausnahme bleiben muss und dem Kläger hierfür insbesondere nicht die „Beweislast“ aufgebürdet werden darf<sup>10</sup>. Vielmehr muss der Vorhabensträger oder die zuständige Behörde beweisen, dass ein Verfahrensfehler unbeachtlich ist oder das Gericht muss unter Zugrundelegung des gesamten vorhandenen Aktenmaterials zu der Feststellung in der Lage sein, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Kläger geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre<sup>11</sup>.

- **Muss das Umweltrechtsbehelfsgesetz erneut geändert werden?**

Ja. Der Gesetzgeber muss erneut - wie nach der Trianel-Entscheidung des EuGH vom 12.05.2011<sup>12</sup> - tätig werden, um den Anforderungen europäischen Rechts Genüge zu tun. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz ist insbesondere in den §§ 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 zu ändern.

- **Ein Umweltverband will mit der Rüge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft erstellt und durchgeführt worden ist, gegen eine Genehmigung klagen. Was ist zu tun?**

Die Erfolgsaussicht einer Klage hängt - neben anderen Erfordernissen gem. § 3 UmwRG - davon ab, ob (1.) ein Verfahrensfehler vorliegt, und, ob es sich (2.) um einen schweren Verfahrensfehler handelt. Wenn es sich um einen schweren Verfahrensfehler handelt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kausalität zu bejahen ist. Anders hingegen, wenn es sich (3.) um einen nicht so schweren Fehler handelt. Diesen Fehler kann der Verband zwar rügen, das Gericht muss jedoch prüfen, ob eine Möglichkeit einer anderen Entscheidung bestanden hat. Der Verband sollte nur dann von den Erfolgsaussichten einer Klage ausgehen, wenn der Fehler eine gewisse Relevanz für den Ver-

fahrensgang und auf die getroffene behördliche Entscheidung haben konnte.

Es ist daher sorgfältig zu prüfen, ob dieser Fehler im Hinblick auf die Schwere beachtlich ist und sich infolgedessen im Sinne eines Regel-Ausnahmeverhältnisses auf den materiellen Gehalt der Entscheidung ausgewirkt haben dürfte.

---

### **NABU erstreitet Beschluss zu Klagerechten bei Verfahrensfehlern und zur Notwendigkeit einer UVP bei artspezifischen Auswirkungen**

---

*von RA Patrick Habor,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Göttingen*

OVG NRW, Beschluss vom 23.7.2014  
– 8 B 356/14

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichtes in Münster hat mit Beschluss vom 23.07.2014 die aufschiebende Wirkung der Klage des NABU NRW gegen verschiedene Einzelgenehmigungen zur Errichtung von insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) wiederhergestellt. Ein beachtlicher juristischer Erfolg für den NABU, denn das Gericht geht dabei auf einige aktuelle Fragen rund um die Themen Klagerecht und UVP beim Artenschutz ausführlich ein.

#### **1. Zum Begriff der Windfarm**

Eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG besteht aus mindestens drei WEA, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche berühren. Sind die WEA hingegen so weit voneinander entfernt, dass sich die Umweltauswirkungen nicht summieren, so behält jede für sich den Charakter als Einzelanlage. Erst ab drei WEA im räumlichen Zusammenhang muss deshalb eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden. Das VG Minden betrachtete als Vorinstanz (Az. 11 L 706/13) wegen des Abstandes vom Zehnfachen des Rotordurchmessers nur drei der fünf Anlagen als Teil einer Windfarm. Nur für diese drei Anlagen sei laut VG Minden eine UVP-Vorprüfung erforderlich.

Das OVG NRW hält hingegen eine Einzelfallbeurteilung für angebracht, die bei besonderen tatsächlichen Umständen auf die konkreten Auswirkungen auf Schutzgüter des UVP- und Immissionsschutzrechts abstellt und pauschale Bewertungsvorgaben – wie etwa eine Entfer-

<sup>10</sup> EuGH, NVwZ 2014, 49 Rdnr. 52.

<sup>11</sup> EuGH, NVwZ 2014, 49 Rdnr. 53.

<sup>12</sup> C-115/09.

nung von weniger als dem Zehnfachen des Rotordurchmessers – vermeiden. Das Gericht subsumiert:

*„Der vorliegende Sachverhalt bietet auch einen ausreichenden Anhalt für die Annahme, dass solche besonderen Umstände vorliegen könnten, da sich in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen Brutplätze des Weißstorches und der Rohrweihe befinden, die wiederholt genutzt worden sind und sich zumindest teilweise im Einflussbereich sowohl der Windenergieanlagen S 1, S 2 und S 3 als auch der Windenergieanlagen G 1 und G 2 befinden. Diese Vogelarten gelten im Hinblick auf die Windenergieanlagen als besonders störsensibel bzw. gefährdet.“<sup>13</sup>*

## 2. Umfassendes Klagerecht der Umweltverbände bei UVP-Fehlern

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass der europarechtlich von der UVP-Richtlinie geforderte weite und effektive Zugang zu den Gerichten nur dann gewährleistet wird, wenn Verfahrensfehler bei der UVP selbstständig gerügt werden können durch die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG, wozu auch die anerkannten Umweltverbände gehören.<sup>14</sup> Unter Bezugnahme auf die Altrip-Entscheidung des EuGH<sup>15</sup> führt das OVG NRW dazu als Begründung an:

*„Da die Richtlinie u.a. zur Festlegung von Verfahrensgarantien dient, ... kommt der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung des Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können.“<sup>16</sup>*

<sup>13</sup> OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 8 B 356/14 –, S. 5 der Abschrift.

<sup>14</sup> Vgl. insb. den 1. Leitsatz des Gerichts zu dem Beschluss: *Der unionsrechtlich geforderte weite Zugang zu den Gerichten dürfte nur dann vollständig gewährleistet sein, wenn Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG bei wesentlichen Fehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der in § 4 Abs. 1 UmwRG bezeichneten Verfahrensregelungen eine klagbare Rechtsposition zusteht, unabhängig davon, ob sie möglicherweise (auch) in eigenen materiellen Rechten verletzt sind.*

<sup>15</sup> Dazu ausführlich der vorhergehende Artikel.

<sup>16</sup> OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 8 B 356/14 –, S. 8 der Abschrift.

Den anerkannten Umweltverbänden müsse daher bei wesentlichen Verfahrensfehlern nicht nur ein Aufhebungsanspruch auf der Ebene der Begründetheit zustehen, sondern auch ein Klagerrecht auf der Ebene der Zulässigkeit.

Der Senat thematisiert ausführlich die Frage, ob ein Umweltverband aufgrund einer fehlerhaften UVP-Vorprüfung (hier standortbezogene Vorprüfung von nur drei statt aller fünf WEA) in subjektiven Rechten im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO verletzt sein kann.

§ 42 Abs. 2 VwGO stellt im deutschen Verwaltungsprozessrecht die zentrale Norm für die Klagebefugnis dar. Klagebefugt ist ein Umweltverband jenseits der etablierten Verbandsklagerechte nach BNatSchG, UmwRG und USchadG danach nur, wenn er geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in individualschützenden Rechten (wie z.B. seinem Eigentum) verletzt zu sein. Das OVG NRW ist der Ansicht, ein solches umfassendes Klagerecht bezüglich der UVP auch jenseits des UmwRG könne in analoger Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO erwachsen: *„Ob dieses individuell klagbare Recht als subjektives Recht im Sinne der Schutznormtheorie zu qualifizieren wäre und § 42 Abs. 2 VwGO analog oder direkt eingreifen würde, kann im Ergebnis offen bleiben. Das Effektivitätsprinzip verlangt die Umsetzung des unionsrechtlich gebotenen Individualschutzes gegebenenfalls auch unter unionsrechtlicher ‚Überformung‘ oder ‚Aufladung‘ der anerkannten Klagerechte mit der Folge, dass § 42 Abs. 2 VwGO jedenfalls analog anwendbar wäre.“<sup>17</sup>* Dies führe nicht zu versteckten Popularklagen, da dieser weite Zugang nur „betroffenen Einzelnen“ zustehe, also neben den Umweltverbänden nur Nachbarn klagen können, wenn ihre Interessen *beeinträchtigt* (beachte: nicht etwa auch *verletzt*) werden.

## 3. Abstrakte Möglichkeit artspezifischer nachteiliger Auswirkungen für UVP-Pflicht ausreichend

Auch an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Genehmigung bestehen für das OVG ernsthafte Zweifel, weil die durchgeführte UVP-Vorprüfung den Sachverhalt nicht vollständig und zutreffend erfasse. Bei der allein zulässigen überschlüssigen Vorprüfung dürfte nicht der Prüfungsmaßstab der nachgelagerten Umweltver-

<sup>17</sup> OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 8 B 356/14 –, S. 9 der Abschrift.

träglichkeitsprüfung herangezogen werden. Nicht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der tatsächlichen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umweltauswirkungen sei deshalb heranzuziehen. Vielmehr reiche die abstrakte/generelle Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Auswirkungen aus, um eine UVP-Pflicht anzunehmen.

Die Beantwortung dieser Frage kann sich bei WEA an artenschutzfachlichen Erkenntnissen wie den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten orientieren. Da im vorliegenden Fall drei der WEA innerhalb des dort definierten Ausschlussbereichs von 1.000m um Brutstätten von Weißstorch und Rohrweihe und weitere Brutstätten im maßgeblichen Prüfbereich von 6.000 m liegen, besteht laut OVG die abstrakte Möglichkeit kumulierter nachteiliger Auswirkungen durch die Windfarm.

#### 4. Fazit: Bedeutung der UVP-Vorprüfung nicht zu unterschätzen!

Nach der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.04.2014 – 1 B 10249/14 (WEA Fürfeld),<sup>18</sup> zeigt nun auch das OVG NRW, welche Risiken Genehmigungsbehörde und Investor eingehen, wenn die Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen der Vorprüfung zu schnell verneint wird. Die zwischenzeitlich in Betrieb genommenen WEA können nun frühestens nach Abschluss eines förmlichen Genehmigungsverfahrens weiter betrieben werden – gesetzt den Fall, das Ergebnis der UVP steht dem nicht entgegen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des OVG NRW dazu führen wird, dass die weitaus meisten Genehmigungsverfahren für WEA nunmehr mit UVP und damit unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Die abstrakte Möglichkeit des Eintritts artspezifischer nachteiliger Auswirkungen wird jedenfalls in sehr vielen Fällen bejaht werden müssen!

---

### VGH BaWü zum Verhältnis von Ortsgruppe und Landesverband im NABU sowie zu Klagerechten wegen Artenschutz

---

von RA Andreas Lukas, Frankfurt am Main

VGH Baden-Württemberg, Entscheidung vom 4.2.2014 – 3 S 147/12

#### A. Einführung

Der VGH in Mannheim hat dieses Jahr eine für die „alltägliche“ Verbandsarbeit bedenkenswerte Entscheidung gefällt. Sie enthält zwei zentrale Aussagen:

Erstens dürften Naturschutzverbände beim Vorliegen artenschutzrechtlicher Belange für Normenkontrollanträge gegen sämtliche Bebauungspläne antragsbefugt sein. Bislang können Umweltverbände nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gegen Bebauungspläne nur dann vorgehen, wenn der Plan ein UVP-pflichtiges Vorhaben zum Gegenstand hat.

Zweitens meinen die Richter, die fehlende Rechtsfähigkeit einer Ortsgruppe könne nicht als Indiz für ein Handeln im Namen des Landesverbandes gewertet werden. Das bedeutet, eine Orts- oder Kreisgruppe, selbst wenn sie als nichteingetragener Verein besteht, kann prozessrechtlich nicht als organisatorische Untereinheit unter dem Dach des Landesverbandes angesehen werden. Daher hat der VGH eine Normenkontrolle, die der NABU Heidelberg gegen einen Bebauungsplan angestrengt hatte, als unzulässig abgewiesen. Anerkannter, antragsbefugter Umweltverband sei nämlich nicht der NABU Heidelberg, sondern der NABU Baden-Württemberg. Daran zeigt sich einmal mehr, wie wichtig es ist, dass Stellungnahmen und Anträge stets im Namen des Landesverbandes abgegeben werden (siehe dazu die Hinweise von *Karl Stracke* im letzten Schnellbrief Nr. 184, S. 107 f.).

#### B. Zum Tatbestand

Die Antragsteller, darunter der NABU Heidelberg, wendeten sich gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der den Bau von sechs Doppelhäusern, einer Tiefgarage mit 36 Stellplätzen und einem freistehenden Einfamilienhaus sowie den Umbau eines Schwesterwohnheims in ein Mehrfamilienhaus vorsah. Alle Antragsteller erhoben im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Plans Einwendungen. Der Plan wurde am 14.12.2011 öffentlich be-

---

<sup>18</sup> Siehe dazu den Artikel im IDUR-Schnellbrief Nr. 183 (März/April 2014), S. 88 ff.

kannt gemacht. Am 23.1.2012 haben die Antragsteller das Normenkontrollverfahren eingeleitet.

Die Antragsteller vertraten die Auffassung: Die Antragsbefugnis des NABU Heidelberg ergebe sich aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Normenkontrollanträge seien auch begründet. Der Bebauungsplan sei unwirksam. Er sei als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt worden, obwohl er Teile des Außenbereichs in Anspruch nehme. Weil es sich um eine reine Gefälligkeitsplanung handele, fehle es auch an der bauplanungsrechtlichen Erforderlichkeit des § 1 Abs. 3 BauGB. Zudem sei der Bebauungsplan aus artenschutzrechtlichen Gründen vollzugsunfähig. Darüber hinaus widerspreche er den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans und weiche unzulässig von der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ab.

Die Antragsteller beantragten deshalb, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären.

### C. Die Entscheidungsgründe des VGH BaWü

*In diesem Abschnitt C werden Auszüge weitgehend im originalen Wortlaut wiedergegeben. Der besseren Verständlichkeit halber wurde der Text jedoch stellenweise redaktionell bearbeitet und die zentralen Gesichtspunkte sind durch Unterstreichung hervorgehoben.*

#### Die Normenkontrollanträge haben keinen Erfolg.

1. Zunächst ist zum Verhältnis zwischen Ortsgruppe und Landesverband im NABU festzuhalten, dass es sich entgegen der Auffassung der Antragsteller beim NABU-Heidelberg und dem Landesverband Baden-Württemberg e.V. um verschiedene Gruppierungen handelt. Dies zeigt sich in erster Linie an den unterschiedlichen Namen, aber auch daran, dass der Landesverband als eingetragener Verein den Zusatz e. V. führt. Damit wird deutlich, dass es sich beim Landesverband anders als beim NABU-Heidelberg, einer nicht rechtsfähigen Vereinigung, um eine juristische Person handelt (vgl. § 21 BGB).

2. Die Benennung des NABU Heidelberg als Antragsteller in der Antragsschrift ist eindeutig.

a) In der Antragsschrift wird der NABU Heidelberg ohne weitere Zusätze oder Hinweise aufgeführt. Zudem ist als Adresse eine Heidelber-

ger Anschrift angegeben, während der jetzt als Antragsteller gewünschte Landesverband seinen Sitz ausweislich des vorgelegten Anerkennungsbescheids in Stuttgart hat. Auch in der Antragsbegründung wird der NABU-Heidelberg ausdrücklich als Antragsteller benannt. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass dennoch der Landesverband gemeint gewesen sein könnte, enthält die Antragsbegründung nicht. Die vorgelegte Vollmacht für den prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt weist ebenfalls allein auf den NABU Heidelberg als Antragsteller hin. Sie ist unterzeichnet vom „2. Vorsitzenden NABU Heidelberg“ unter Angabe der genannten Heidelberger Anschrift und versehen mit einem Stempelabdruck „NABU Heidelberg“ und „NABU Gruppe Heidelberg“. Schließlich ist auch den mit der Antragsschrift vorgelegten Anlagen nichts dafür zu entnehmen, dass nicht der NABU Heidelberg, sondern der Landesverband den Antrag hätte stellen wollen. In dem Einwendungsschreiben vom 14.6.2011 wird der NABU neben anderen Einwendern in derselben Form aufgeführt wie in der Normenkontrollantragsschrift, nämlich als „NABU Heidelberg, vertr. d. d. Vorstand“, mit Heidelberger Adresse; im Unterschied dazu wird für eine andere ebenfalls als Einwender auftretende Naturschutzvereinigung (BUND) neben ihrer Kreisgruppe ausdrücklich ihr Landesverband mit aufgeführt. In dem Einwendungsschreiben vom 9.6.2011 und in einem Folgeschreiben vom 23.9.2011 lautet der Briefkopf „NABU Gruppe Heidelberg des Naturschutzbund Deutschland e.V.“, unterzeichnet sind die Schreiben mit „NABU-Gruppe Heidelberg“. Auf den Landesverband des NABU deutet nichts hin.

b) Eine andere Beurteilung kann auch nicht mit Blick auf das Vorbringen des NABU Heidelberg erfolgen, beim NABU handele es sich um einen einheitlich bundesweit tätigen Naturschutzbund, nach dessen interner Aufgabenverteilung die Ortsgruppen unter dem Dach des Landesverbands praktizierten und von staatlichen und kommunalen Stellen wie auch der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Anhörungen regelmäßig angeschrieben würden. Die interne Aufgabenverteilung spielt indessen für die Auslegung der Parteibezeichnung keine Rolle; diese hat anhand des nach außen in der Klage- oder Antragsschrift geäußerten Willens zu erfolgen. Äußerlich erkennbare Umstände, denen hätte entnommen werden können, dass der Antrag im Namen des Landesverbands hätte gestellt werden sollen, liegen jedoch nicht vor. Der Hinweis auf die bundesweite Tätigkeit des

NABU gibt dafür ebenso wenig etwas her wie die Tatsache, dass die Antragsgegnerin ausweislich des bei den Akten befindlichen Verteilers im Aufstellungsverfahren den „Naturschutzbund Deutschland e.V.“ unter der Heidelberger Adresse angeschrieben hat. Im Übrigen zeigt die in der mündlichen Verhandlung erörterte Tatsache, dass sich nicht nur der Bundesverband und die Landesverbände des NABU, sondern auch verschiedene Ortsgruppen nach § 3 UmwRG haben anerkennen lassen, dass auch innerhalb des NABU zwischen dem Handeln einer Ortsgruppe und demjenigen des Landesverbands unterschieden wird.

c) Sollte der Antragsteller mit seinem Vortrag, er handele als organisatorische Untereinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Dach des Landesverbands, die Auffassung vertreten wollen, er habe offensichtlich als Vertreter des Landesverbands gehandelt, könnte auch dem nicht gefolgt werden. Der Antragsteller übersieht, dass seine fehlende Rechtsfähigkeit nicht als Indiz für ein Handeln in fremdem Namen gewertet werden kann. Die Rechtsfähigkeit ist im Verwaltungsprozess nicht Voraussetzung für die Beteiligungsfähigkeit (vgl. § 61 Nr. 2 VwGO). Der Antragsschriftsatz kann mangels Anhaltspunkten für ein Handeln im Namen des Landesverbands (vgl. § 164 Abs. 2 BGB) nicht anders verstanden werden, als dass der NABU Heidelberg die Normenkontrolle in eigenem Namen beantragt. Abgesehen davon kann der Landesverband als eingetragener Verein gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtlich nur durch seinen Vorstand vertreten werden, nicht aber durch eine Ortsgruppe.

**Die Anträge sind unzulässig.** Den Antragstellern fehlt die erforderliche Antragsbefugnis.

a) Eine Antragsbefugnis des NABU Heidelberg ergibt sich nichts aus § 2 Abs. 1 UmwRG. Dem steht nicht nur entgegen, dass der angegriffene Bebauungsplan nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG fällt. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei dem NABU Heidelberg nicht um eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung handelt. Der Antragsteller 3 kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Landesverband des NABU nach § 3 UmwRG anerkannt ist. § 2 Abs. 1 UmwRG begründet nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers eine Rechtsbehelfsbefugnis nur für die anerkannten Vereinigungen selbst. Die Befugnis kann nicht auf andere Vereinigungen,

seien es auch lokale Untergliederungen der anerkannten Vereinigung, übertragen werden. Den lokalen Vereinigungen steht es frei, sich selbst nach § 3 UmwRG anerkennen zu lassen. Nach dieser Regelung besteht die Möglichkeit der Anerkennung sowohl für lokal als auch für landes- oder bundesweit tätige Umweltschutzvereinigungen (§ 3 Abs. 1, Abs. 3 UmwRG); auch Dachverbände können anerkannt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 2. Halbsatz UmwRG).

b) Die Antragsbefugnis des NABU Heidelberg kann aufgrund der fehlenden Anerkennung des Antragstellers nach § 3 UmwRG auch nicht aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO in Verbindung mit einer möglichen Verletzung des bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) hergeleitet werden.

Zwar dürfte nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5.9.2013 (- 7 C 21.12 -) davon auszugehen sein, dass Unionsrecht und Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof (Urt. v. 8.3.2011 - C 240/09 - slowakischer Braunbär) gebieten, dass Umweltschutzvereinigungen unionsrechtlich fundiertes, zwingendes Umweltschutzrecht als eigenes subjektives Recht geltend machen können. Danach dürften sie beim Vorliegen abwägungserheblicher artenschutzrechtlicher Belange, die hier geltend gemacht werden, auch für Normenkontrollanträge gegen solche Bebauungspläne antragsbefugt sein, die nicht in den Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes fallen. Solche Bebauungspläne wären dann allerdings wohl in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 UmwRG nur darauf zu überprüfen, ob deren Festsetzungen gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die dem Umweltschutz dienen, und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert.

Dies gilt jedoch nur für nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltschutzvereinigungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden (Urteil vom 5.9.2013, a.a.O.), dass weder Unionsrecht noch Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention verlangen, dass sich jeder Umweltverband die öffentlichen Belange des Umweltschutzes zum eigenen Anliegen machen kann; Umweltverbände können nur dann Träger von materiellen subjektiven Rechten sein, wenn sie nicht nur Teil der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern Teil

der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Aarhus-Konvention sind. Abwägungserhebliche Umweltschutzbelange können einer Umweltschutzvereinigung als eigene Belange daher nur zustehen, wenn sie Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist. Als „betroffene Öffentlichkeit“ definiert Art. 2 Nr. 5 2. Halbsatz der Aarhus-Konvention die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Ein Interesse im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen. Diese Vereinigungen sollen sich die öffentlichen Belange des Umweltschutzes zum eigenen Anliegen machen. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat aber mit § 3 UmwRG, an den auch die Rechtsbehelfsbefugnisse nach §§ 63, 64 BNatSchG anknüpfen, die Grundentscheidung getroffen, dass nur die nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltschutzvereinigungen berechtigt sein sollen, vor Gericht geltend zu machen, dass dem Umweltschutz dienende Rechtsvorschriften verletzt worden seien (BVerwG, Urt. v. 5.9.2013, a.a.O.).

#### D. Ausblick

Nach dem im vorletzten und letzten Abschnitt vom VGH zitierten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5.9.2013 ist Umweltverbänden bei Geltendmachung von Verstößen gegen europäische Luftreinhaltevorschriften ein Klagerecht zuzugestehen. In solchen Fällen sei eine Klagebefugnis nämlich aus § 42 Abs. 2 VwGO herzuleiten. Denn die Regelung muss im Lichte von Art 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention ausgelegt werden, wonach der Öffentlichkeit gegen Handlungen und Unterlassungen die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen sind. Nur durch diese erweiternde Auslegung könne die praktische Wirksamkeit des europäischen Umweltrechts im Sinne des unionsrechtlichen Effektivitätsgebotes nach Art. 4 Abs. 3 EUV prozessual gewährleistet werden.

§ 42 Abs. 2 VwGO stellt im deutschen Verwaltungsprozessrecht die zentrale Norm für die Klagebefugnis dar und lautet: Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. (Im Anwendungsbereich von §§ 63, 64

BNatSchG und des UmwRG gilt zugunsten von Umweltverbänden ausnahmsweise etwas anderes.)

Aber wie weit reicht diese subjektive Klagebefugnis von Umweltverbänden? Es lag auf der Hand, dass die Ausweitung des Zugangs zu Gerichten dann gilt, wenn es um die Verletzung europäischer Umweltvorschriften geht, die im weit verstandenen Sinne dem Schutz persönlicher Belange von Menschen dienen. Also etwa dann, wenn die betreffende Vorschrift einen Bezug zum Gesundheitsschutz hat. Offen blieb aber, wie ausgedehnt eine weite Auslegung der „Drittenschutzbezogenheit“ einer Vorgabe des europäischen Umweltrechts praktiziert werden kann. Zentrale Vorschriften des europäischen Wasserrechts entsprechend einordnen zu können, dürfte nahe liegen. Dass gleiches bzgl. den Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts gilt, dürfte allerdings solange umstritten bleiben, bis es eine eindeutige Regelung im UmwRG dazu gibt. Denn es wird auch die Ansicht vertreten, dass gerade dem Artenschutzrecht jeglicher personaler Bezug fehle, weshalb dessen Normen nicht subjektivierbar wären, obwohl gesetzlicher Naturschutz letztlich immer für den Menschen da ist. Deshalb stellt es ein hoffnungsfrohes Signal dar, dass nun eine erste Entscheidung dahingehend gefällt worden ist, wonach Umweltverbände das europäische Artenschutzrecht als eigenes Recht gerichtlich geltend machen dürfen.

---

#### Veranstaltungshinweise

---

##### **1.) Lehrgang: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: planungs- und zulassungsrelevante Arten aus den Gruppen Amphibien und Reptilien**

**Ort und Datum:** 26.11. bis 27.11.2014,

Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg, Augsburg Stadt

**Veranstalter:** Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Der Lehrgang behandelt die Berücksichtigung des Artenschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren für ausgewählte Zielarten, hier aus den Artengruppen Amphibien und Reptilien (u.a. Zauneidechse, Kreuzkröte, Gelbbauchunke). Es wird arten- und verfahrensspezifisch gezeigt, welche Methoden angewandt werden müssen, um Planungssicherheit zu erlangen. Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf Untersuchungsumfang und -tiefe gelegt. Anhand des aktuellen Erkenntnis-

standes werden Bewertungshinweise vermittelt. Darauf aufbauend wird dargelegt, wie diese erhobenen Daten in eine fundierte Maßnahmenplanung (Vermeidung, CEF, FCS) für die jeweiligen Arten eingehen können. Anhand von Fallbeispielen aus der Rechtsprechung zu den genannten Artengruppen werden exemplarisch artenschutzrechtliche Fragen behandelt.

Zielgruppe: Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten, Biologen, Vorhabenträger, Vertreter von Naturschutz- und Genehmigungsbehörden

Teilnehmerbeitrag: 100 €. Eine Kostenbefreiung nach ANL-Kostenregelung ist möglich!

Anmeldung unter:

E-Mail: [anmeldung@anl.bayern.de](mailto:anmeldung@anl.bayern.de)

Für Rückfragen: 08682-8963-20

## 2.) 11. Deutscher Naturschutzrechtstag 2014 Thema „Naturschutz und Wasserwirtschaft“

**Ort und Datum:** 15./16. 12. 2014 im Universitätsclub Bonn

**Veranstalter:** Verein „Deutscher Naturschutzrechtstag e. V.“ (DNRT) in Kooperation mit der Universität Bonn und des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft (IRW) Bonn.

Zitat: „Durch das wachsende Bewusstsein der ökologischen Zusammenhänge, vor allem jedoch unter dem Einfluss der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat sich der ganzheitliche Gewässerschutz zu einer gemeinsamen Aufgabe des Wasser- und des Naturschutzrechts entwickelt. Diese Entwicklung bildet den Gegenstand des 11. Deutschen Naturschutzrechtstages.“ Unter Leitung der Professoren W. Durner und K. F. Gärditz wird „Thema „Naturschutz und Wasserwirtschaft“ in allen Facetten und mit allen Schnittstellen beleuchtet, wobei die Ökologisierung des Wasserrechts durch die Wasserrahmenrichtlinie einen Schwerpunkt bildet.“ Referenten sind u.a. Juliane Albrecht (Dresden), Prof. Dr. Wolfgang Durner, Prof. Dr. Mariele Evers (Bonn), Prof. Dr. Klaus Gärditz (Bonn), Dr. Oliver Hendrichke (Bonn), Philip Heuser (Brüssel), Dr. Moritz Reese (Leipzig) und VorsRiOVG Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert (Münster). Am zweiten Veranstaltungstag soll nachmittags eine Exkursion stattfinden, die mit der Renaturierung der Sieg-Aue ein Anwendungsbeispiel für die auf der Tagung behandelten Fragen liefert.“

Anmeldung und weitere Informationen unter: <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=7094>

---

## IDUR-Seminarangebot ab Oktober 2014 „Verbandsbeteiligung und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Klage“

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen hiermit eine neue Leistung des IDUR vorstellen, die wir ab Oktober 2014 unseren Mitgliedern anbieten möchten. Unter dem Titel „**Verbandsbeteiligung und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Klage**“ wurde ein eintägiges Weiterbildungs- und Schulungsseminar entwickelt, an dem zwei aktive Mitarbeiter/innen des IDUR als Referierende praxisnah einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Regelungen für eine erfolgreiche Verbandsbeteiligung und Klage geben.

Der IDUR wird versuchen, das Seminar möglichst bei Ihnen vor Ort ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Leuten durchzuführen. Für das Seminar fallen Kosten i.H.v. 600 Euro zzgl. Reisekosten an. Wegen der Verfügbarkeit von IDUR-Referenten können wir aber zunächst nur im Großraum der folgenden Städte eine Durchführung zusichern: Frankfurt, Stuttgart, Mainz, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Köln und Hannover. An anderen Orten muss in Rücksprache mit uns geklärt werden, ob eine Durchführung möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie auf dieser Seite oder auf der IDUR-Homepage unter [www.idur.de](http://www.idur.de).

Bei Rückfragen und Interesse wenden Sie sich bitte an Monika Mischke in unserer Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Philipp-Gerlach  
(1. Vorsitzende IDUR e.V.)

.....

**Eintägiges Schulungs- und Weiterbildungsseminar:  
„Verbandsbeteiligung und Voraussetzungen  
für eine erfolgreiche Klage“**

### Beteiligungs-, Informations- und Klagerechte von Umweltverbänden

An die Beteiligung von Umweltverbänden werden hohe Anforderungen gestellt: Neben einer hohen naturschutzfachlichen Expertise sind auch juristische Kenntnisse erforderlich, um zu wissen, in welchen Fällen eine Beteiligung möglich ist, welche Fristen und formellen Vor-

gaben existieren und wann eine Klagemöglichkeit besteht.

Die für eine erfolgreiche Verbandsbeteiligung einschlägigen Rechtsvorschriften sind dabei komplex: Neben Bundes- und Landesrecht sind zahlreiche europarechtliche Regelungen und die dazu jeweils ergangene Rechtsprechung zu beachten. Besonders die Mitwirkungsbefugnisse der Verbände wurden durch die Rechtsprechung zunehmend erweitert.

**Ziel** des Seminars ist es, die rechtlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Verbandsbeteiligung zu vermitteln: Welche Beteiligungs- und Informationsrechte für Umweltverbände gibt es? Welche formellen Voraussetzungen sind bei einer Beteiligung zu beachten? Wann haben Umweltverbände ein Klagerecht? Wie wird das Artenschutzrecht in der Praxis angewandt?

**Die Zielgruppe** des Seminars sind alle Personen, die bei IDUR Mitgliedern aktiv sind und sich einen Überblick über die Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten verschaffen bzw. ihre Kenntnisse auffrischen wollen.

**Die Orte**, an denen die Seminare durchgeführt werden können, sind wegen der Verfügbarkeit der Referenten (zunächst) nur auf den Großraum Frankfurt, Stuttgart, Mainz, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Köln, Hannover begrenzt.

**Die Referentinnen und Referenten** der Seminare sind aktive Mitarbeiter des IDUR mit langjähriger Erfahrung im Umwelt- und Planungsrecht.

**Die Gebühren** des Seminars betragen 600 Euro zzgl. Anfahrtskosten. Die Seminare werden ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen durchgeführt.

### Thematische Gliederung:

#### 1. Beteiligungs- und Informationsrechte

- Allgemeine verwaltungsrechtliche Beteiligungsrechte
- Grundlagen des Umweltinformationsrechts

- Beteiligung im Planungsrecht am Bsp. des Bebauungsplans
- Beteiligung nach Naturschutzrecht/ Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetz

#### 2. Das Beteiligungs- und Klageverfahren

- Formeller Rahmen des Beteiligungsverfahrens
- Besondere Anforderungen an die Beteiligung, insbesondere Fristen
- Abfassen einer Stellungnahme
- Anforderungen an die Stellungnahmen von Umweltverbänden
- Überblick über die Klagerechte in Umweltangelegenheiten

#### 3. Naturschutzrecht in der Praxis

- Planungsrechtliches Fallbeispiel mit Schwerpunkt auf dem Artenschutz- und FFH-Recht

### Ablauf des Seminars:

11:00 Begrüßung und Einführung

11:15 **Beteiligungs- und Informationsrechte**

12:15 Kaffeepause

12:30 **Das Beteiligungs- und Klageverfahren**

13:30 Mittagspause

14:30 **Naturschutzrecht in der Praxis**

15:30 Kaffeepause

15: 45 Schlusdiskussion und Fragerunde

Gegen 17.00 Uhr endet das Seminar.

Sie finden diese Informationen als Flyer auf der IDUR-Homepage zum Download unter:

[www.idur.de](http://www.idur.de)

Bei Rückfragen und Interesse wenden Sie sich bitte an die IDUR-Geschäftsstelle.